

Benutzungsordnung für die Zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Nastätten

Für die Zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Nastätten gilt die nachstehende Benutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die gesamte innerhalb der Einfriedung der Sportanlage liegende Freifläche (Spiel- und Verkehrsfläche), Zuschauerränge, Vegetationsfläche sowie für das der Sportanlage zugeordnete Funktionsgebäude, die Garagen, sowie die Parkplätze.

§ 2 Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

a) die Zentrale Sportanlage einem breiten Interessentenkreis zur sportlichen Nutzung zugänglich gemacht werden kann

und

b) die Ordnung und Reinlichkeit auf dem Gelände der Sportanlage gewährleistet wird.

§ 3 Benutzer

(1) Die Zentrale Sportanlage wird dem Schul-, Vereins-, Verbands-, Behinderten- sowie dem Freizeitsport zur Verfügung gestellt.

(2) Der Benutzerkreis bestimmt sich nach den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz, wobei grundsätzlich von folgender Rangfolge auszugehen ist:

1. Schulsport
2. Vereins- und Verbandssport
3. Behindertensport
4. Freizeitsport

Der Wettkampfbetrieb hat Vorrang vor dem Übungsbetrieb.

(3) Die Benutzung durch Vereine, Freizeit- und Behindertengruppen sowie für die außerhalb der Verbandsgemeinde gelegenen Schulen und für überörtliche schulische Veranstaltungen bedarf der besonderen Erlaubnis, die auf Antrag zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung gem. § 6 erteilt wird. Dabei können den örtlichen Sportvereinen die einzelnen Spielfelder bzw. Laufbahnen und Funktionsgebäude auf schriftlichen Antrag auch zum Training zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzungsordnung gilt unmittelbar auch für die Schulen, die für die Benutzung keiner besonderen Erlaubnis bedürfen.

§ 4 Überlassung

(1) Die Verbandsgemeinde Nastätten überlässt den Benutzern die Zentrale Sportanlage auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(2) Mit der Benutzung der Zentralen Sportanlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

(3) Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 5 Belegungspläne

(1) Zum ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb und zur gerechten Zuteilung der Anlagen an die in Betracht kommenden Benutzergruppen ist die Aufstellung von Belegungsplänen erforderlich.

Die Benutzerpläne werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach Anhörung der Benutzergruppen halbjährlich (jeweils für das Sommerhalbjahr 01.04. – 30.09. und das Winterhalbjahr 01.10. – 31.03.) aufgestellt. Ziel der Benutzerpläne ist die volle Ausnutzung der Zentralen Sportanlage.

Die örtlichen Schulen sind verpflichtet, einen schulinternen Benutzungsplan aufzustellen und der Verbandsgemeindeverwaltung sowie dem Platzwart zur Kenntnis zu bringen. Schulsportliche Veranstaltungen außerhalb dieses Benutzungsplanes sind rechtzeitig beim Platzwart anzumelden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3.

§ 6 Benutzungserlaubnis

(1) Die Sportvereine sind verpflichtet, bei dem Anhörungstermin vor Aufstellung der Belegungspläne Terminfestlegungen ihres Sportverbandes bzw. der Unterorganisation und der örtlichen Vereinsleitungen vorzulegen. Die Benutzungserlaubnis gilt in diesen Fällen grundsätzlich als erteilt, wenn nicht die Verbandsgemeindeverwaltung in Kenntnis dieser Terminfestlegung einem anderen Veranstalter die Benutzungserlaubnis erteilt hat.

(2) Der Sportbetrieb außerhalb der Belegungspläne bedarf einer besonderen Benutzungserlaubnis.

(3) Die Benutzungserlaubnis erteilt auf Antrag die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten (Sachgebiet Soziales, Schulen und Sportstätten). Der Antrag ist 14 Tage vorher nach Vordruck einzureichen. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt.

§ 7 Nutzungszeiten, Aufsicht

(1) Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 3 vorgesehenen Zwecken ist von

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 21.30 Uhr,
Samstag, Sonntag u. Feiertage von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Bei Trainings- und Wettkampfbetrieb mit einer Gesamtteilnehmerzahl zwischen 80 und 150 Personen ist die Nutzung zu folgenden Zeiten gestattet

Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Sonntage und Feiertage von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Fußballspiele in den Abendstunden müssen spätestens um 19:00 Uhr beginnen.

- (2) Für die örtlichen Schulen gilt der schulinterne Zeitplan. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig.
- (3) In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) kann die Verbandsgemeindeverwaltung eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen.
- (4) Aus Kapazitätsgründen ist der Spielbetrieb, zumindest im Winterhalbjahr von Oktober bis April, grundsätzlich auf das Wochenende zu verlegen.
- (5) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- (6) Die Beaufsichtigung der Anlage erfolgt durch den Platzwart der Verbandsgemeinde Nastätten oder durch den verantwortlichen Übungsleiter. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Verbandsgemeinde an Dritte übertragen werden. Alle üben im Auftrag der Verbandsgemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Bestellung von verantwortlichen Übungsleitern

- (1) Zur Entlastung des Trägers der Einrichtung sind alle Benutzer (ohne Schulen) verpflichtet, für jede Trainingsgruppe einen verantwortlichen Übungsleiter zu bestellen und der Verbandsgemeindeverwaltung zu benennen. Wird das Kleinspielfeld, die Laufbahn, eine Leichtathletikanlage oder der Kunstrasenplatz von mehreren Sportvereinen bzw. –gruppen gleichzeitig benutzt, haben diese Benutzer zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten einen gemeinsamen verantwortlichen Übungsleiter zu benennen.
- (2) Der Name, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des verantwortlichen Übungsleiters sind der Verbandsgemeindeverwaltung mit dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis bekanntzugeben. Soweit keine besondere Benutzungserlaubnis erforderlich ist, sind der Name und die Kontaktdaten des verantwortlichen Übungsleiters vom Veranstalter dem Platzwart mitzuteilen.

§ 9 Pflichten des verantwortlichen Übungsleiters

- (1) Der verantwortliche Übungsleiter hat die Aufgabe, die Aufsicht während der Veranstaltung seiner Sportgruppe wahrzunehmen. Er haftet neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Benutzers dem Träger gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- (2) Falls Schäden an der Sportanlage entstanden sind oder festgestellt wurden, hat dies der Sportgruppenleiter dem Platzwart oder der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Platzwart

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung benennt einen Platzwart, der innerhalb der Einfriedung der Zentralen Sportanlage und der den Sportanlagen zugeordneten Funktionseinrichtungen (Funktionsgebäude, Garagen, gemeindeeigene Parkplätze, Zuwegungen etc.) für den Träger das Hausrecht ausübt. Bei Verbandsspielen sowie beim Trainings- und Übungsbetrieb der örtlichen Vereine übt der satzungsmäßige Vertreter des veranstaltenden Vereins oder der verantwortliche Übungsleiter das Hausrecht mit allen Rechten und Pflichten aus, soweit nicht der Platzwart selbst in Wahrnehmung seines Dienstes anwesend ist.
- (2) Der Platzwart hat darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Bedingungen der Benutzungserlaubnis eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei Verstößen die Benutzer oder Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten

und bei Störungen innerhalb des Sportgeländes die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus dem Sportgelände (innerhalb der Einfriedung liegende Fläche) zu verweisen.

(3) Wenn der Platzwart sich nicht in Ausübung seiner Funktion auf dem Gelände befindet, hat der verantwortliche Übungsleiter dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung alle Zugänge zur Sportanlage verschlossen sind.

§ 11 Schlüssel/Transponder der Sportanlagen

Der verantwortliche Übungsleiter erhält gegen schriftliche Empfangsbestätigung die Schlüssel/Transponder zur Sportanlage und zum Funktionsgebäude. Nach Beendigung der Funktion als verantwortlicher Übungsleiter sind Schlüssel/Transponder an die Verbandsgemeinde Nastätten zurückzugeben.

§ 12 Flutlichtanlage und Bewässerungsanlage

Die Benutzungserlaubnis beinhaltet auch das Recht, die Flutlichtanlagen in Anspruch zu nehmen, wenn ohne Flutlicht ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb nicht gewährleistet ist.

Die Flutlichtanlage und auch die Bewässerungsanlage werden ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage und Bewässerungsanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten und der Wasserverbrauch in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom und Wasser verschwendet werden.

§ 13 Herrichtung der Spielfelder, Laufbahnen und Segmente

Der Kunstrasenplatz, das Kleinspielfeld, die Laufbahn, sowie die Leichtathletikanlagen werden ausschließlich vom Platzwart anhand einer besonderen Anleitung gepflegt.

§ 14 Benutzung der Umkleidekabinen und Sanitärräume in der Kreissporthalle

(1) Das Umkleiden und das Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

(2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(3) Umkleide-, Wasch- und Duschräume werden im Rahmen der Benutzungserlaubnis bestimmt. Sie werden vom Platzwart zugewiesen.

(4) Die zugewiesenen Umkleide-, Wasch- und Duschräume, sowie Toiletten sind sauber (besenrein) zu verlassen.

§ 15 Benutzung des Kunstrasenplatzes, des Kleinspielfeldes und der weiteren Sportanlagen

(1) Die gesamte Sportanlage ist nur über die dafür vorgesehenen gepflasterten Wege zu betreten.

(2) Das Benutzen der Laufbahnen sowie der Segmente ist nur mit Sportschuhen gestattet.

(3) Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

3.1 Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhe mit Schraubstollen jeglicher Art sind verboten. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen.

3.2 Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.

3.3 Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

3.4 Der für den Trainings- und Übungsbetrieb, sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlage (Tore, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Veranstalter. Insbesondere sind die allgemein gültigen Vorschriften im Umgang mit den Toren (z.B. Anwendung von Sicherungsgewichten bei der Aufstellung beweglicher Tore) zu beachten. Veränderungen an der Anlage bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung.

3.5 Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

3.6 Auf dem Kunstrasenspielfeld und den Zuschauerrängen herrscht absolutes Rauchverbot.

3.7 Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
a) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden (z. B. Tore und andere Ausrüstungsgegenstände).
b) Punktbelastung durch monotones Training auf gleicher Stelle. Für derartige, z. B. durch Koordinationstraining verursachte Dauerbelastung, ist auf den Nebenplatz (Kleinspielfeld) auszuweichen.

c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern.

d) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi, spitzen Gegenständen etc.

e) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey.

f) das Befahren mit und das Abstellen motorisierter bzw. nicht motorisierter Fahrzeuge (z. B. von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.) g) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes.

h) das vorsätzliche Beschießen der Ballfangzäune.

§ 16 Belastbarkeit der Anlage bzw. des Kunstrasenplatzes

(1) Die Benutzung der zentralen Sportanlage bzw. des Kunstrasenplatzes ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des Trainings- oder Spielbeginns die Flächen durch Witterungseinflüsse (z. B. Schneefall, Dauerfrost) nicht nutzbar sind und auch nicht zu erwarten ist, dass sie innerhalb einer Stunde nutzbar werden. Die Entscheidung trifft im Zweifelsfalle der Platzwart.

(2) Bei größeren Veranstaltungen wird die Bespielbarkeit der Spielfelder von einer Platzkommission entschieden. Bei witterungsbedingt notwendiger Schonung oder aus sonstigen Gründen (Großveranstaltungen, Ausbesserungsarbeiten, Vegetationsphase) können die Sportanlagen für einen längeren Zeitraum auch gesperrt werden.

(3) Aus einem witterungsbedingt abgesetzten Spiel können die Veranstalter keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde auf Ersatz entstandener Auslagen herleiten.

§ 17 Sportanlage, Sportgeräte

(1) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau der Sportanlage und Geräte obliegt dem Benutzer. Änderungen der Anlagen innerhalb der Zentralen Sportanlage sind ohne besondere Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung nicht gestattet.

(2) Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände werden vom Platzwart gegen Empfangsbestätigung ausgegeben. Sie sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte oder Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

(3) Der verantwortliche Übungsleiter hat die Sportanlage und die Einrichtungen sowie die überlassenen Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Platzwart oder der Verbandsgemeindeverwaltung gemeldet werden. Der verantwortliche Übungsleiter muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden.

(4) Trainingsmaterialien und -utensilien wie Bälle, Leibchen, Hütchen, Stangen etc. sind durch den verantwortlichen Übungsleiter zum Trainings- und Wettkampfbetrieb mitzubringen und nach Beendigung von Training oder Spiel mitzunehmen.

Auf der zentralen Sportanlage werden keine Trainingsmaterialien und –utensilien von Nutzern gelagert.

§ 18 Ordnungs- und Sanitätsdienst

Bei Spielen und Veranstaltungen, zu denen Zuschauer eingeladen sind, haben die Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen. Dabei sind die von ihren Verbänden aufgestellten Richtlinien zu beachten.

§ 19 Sonstige Ordnungsregeln

Die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, die Einrichtungen der Sportanlage einschließlich Grünanlage und Geräte pfleglich zu behandeln und haben deshalb

- a) die Anlage im sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen,
- b) Fundsachen unverzüglich beim Platzwart oder beim Fundamt der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten abzugeben, sowie
- c) das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
- d) das Mitbringen von Flaschen, Dosen etc. in die Wettkampfstätte und
- e) das Mitbringen von Hunden

zu unterlassen.

§ 20 Haftung des Trägers

(1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Trägers und seiner Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

(2) Die zur Benutzung zugelassenen Vereine und Gruppen sind verpflichtet, die von ihrer Seite zugelassenen Benutzer und sonstigen Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten, hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21 Werbung

Werbung jeder Art innerhalb des Sportgeländes ist nicht statthaft.

§ 22 Wirtschaftsbetrieb

(1) Veranstalter, die während ihrer Veranstaltung innerhalb des Sportgeländes einen eigenen Wirtschaftsbetrieb durchführen, bedürfen dazu der besonderen Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Der Wirtschaftsbetrieb erfolgt unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit des Veranstalters.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 haben die Veranstalter für die behördlichen Erlaubnisse zu sorgen und alle hierzu ergangenen allgemeinen und besonderen Anweisungen zu befolgen.

§ 23 Kostenfreie Benutzung

Zur Kostenfreien Benutzung der zentralen Sportanlage sind die Schulen und die Sportorganisationen berechtigt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten haben.

§ 24 Ausnahme von der Kostenfreiheit

Bei gewerblichen Veranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelfall.

§ 25 Beauftragte der Verbandsgemeindeverwaltung

Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung üben unbeschadet der Regelung in § 10 ebenfalls das Hausrecht aus. Sie gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu allen Sportanlagen zu gestatten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 26 Haftung/Ausschluss

(1) Für alle der Verbandsgemeinde gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(2) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Zentralen Sportanlage ausgeschlossen werden.

§ 27 Schulsport

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten auch für die Grundschule „Blaues Ländchen“, die Integrierte Gesamtschule IGS Nastätten und die Taunusschule Nastätten, soweit diese auf schulsportliche Veranstaltungen anwendbar sind.

§ 28 Ausnahmeregelungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen.

§ 29 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 12.01.2022

Güllering
Bürgermeister